

# STADT SCHORTENS

## Landkreis Friesland

---

## Bebauungsplan Nr. 111

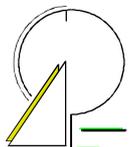
### „Grafschaft / Sillensteder Straße“

öffentliche Auslegung  
(§ 3 (2) BauGB)

# **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

21.08.2006

---



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg
2. EWE Aktiengesellschaft  
Netzregion Oldenburg/Varel  
Neue Straße 23  
26316 Varel

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever
2. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Brake – Oldenburg  
Heinestraße 1  
26919 Brake
3. Sielacht Rüstringen  
Geschäftsstelle Wasser- und Bodenverbände  
Anton-Günther-Straße 22  
26441 Jever
4. Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
5. Deutsche Telekom AG – T-Com  
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest  
Poststraße 1-3  
26122 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Friesland</b>  <b>Lindenallee 1</b>  <b>26441 Jever</b></p>	
<p>Zu dem o. a. Bebauungsplan der Stadt Schortens nimmt der Landkreis Friesland gern. § 3 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>a) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:  b) Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:  c) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde:  d) Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz:  e) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht:  f) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde:  g) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht:  h) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes:  i) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz:  Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>j) <b><u>Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:</u></b>  Zu Pkt. 6 Abfallbeseitigung  Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p>Hinweis:  Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten gemäß Richtlinien der EAE 85/95 insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit</p>	<p>Die Hinweise der Fachbereiche werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Anlage einer Stichstraße. Diese mündet im Norden in eine Wendeanlage mit einem Radius von 9,00 m. Gemäß EAE 85/95 (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen) bietet</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stichstraßen berücksichtigt werden. Dieses bedeutet z. B. bei Sackgassen eine ausreichende Wendemöglichkeit mit einem Durchmesser von 22 Metern oder entsprechende Wendehämmer.</p> <p>Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.</p> <p>k) <b>Fachbereich Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde:</b> Dem Planvorhaben wird aus verkehrstechnischer und straßenbaulicher Sicht zugestimmt. Gem. Begründung Ziff. 5.6 wird über die Anbindung der Planstraße an die K 93 des Landkreises eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>l) <b>Fachbereich Beratung und Betreuung als Jugendamt:</b> Es bestehen keine Bedenken, wenn von der Stadt Schortens die Zugänglichkeit zum Spielplatz an der Sillensteder Straße für die Kinder des Neubaugebietes verbessert wird. Die Kinder aus dem geplanten Neubaugebiet müssen die Durchgangsstraße „Sillensteder Straße“ überqueren, um zum Spielplatz zu kommen. Hier sollte die Stadt Schortens im Rahmen ihrer Sicherungspflicht z. B. mit einer Fußgängerampel den Kindern aus dem Neubaugebiet einen einfachen und sicheren Zugang ermöglichen.</p>	<p>dieser Radius Wendemöglichkeiten für alle nach der StVZO zugelassenen Fahrzeuge. Die Erschließung durch dreiaxlige Müllfahrzeuge wird somit gewährleistet. Für die Teilflächen im Süden des Geltungsbereiches ist ein Weg von ca. 30 m zum Abstellen des Abfallbehälters am Kreuzungspunkt zumutbar. Im Kreuzungsbereich wird im öffentlichen Verkehrsraum eine Fläche für Mülltonnensammelplätze eingeplant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Vorhabenträger und dem Landkreis wurde zwischenzeitlich die entsprechende Vereinbarung geschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über bauliche Maßnahmen im Verkehrsraum (Hochbordabsenkung gegenüber der Planstraße, Aufstellfläche gegenüber der Einmündung in die Dettmar-Coldewey-Straße) wird eine unmissverständliche Führung von Fußgängern und Radfahrern zum Queren der Fahrbahn hergestellt, so dass Verkehrsgefährdungen vermieden werden. Die o. g. Aufstellfläche wird im Bebauungsplan als Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Durchführung der baulichen Maßnahmen wurde im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landkreis zur Anbindung der Planstraße an die Kreisstraße verbindlich festgelegt. Auf Grund der geringen Anzahl an zu erwartenden Querungen ist die Anlage einer Fußgängerampel für Kinder nicht notwendig.</p>
<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b> <b>Betriebsstelle Brake – Oldenburg</b> <b>Heinestraße 1</b> <b>26919 Brake</b></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus der Sicht des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Brake - Oldenburg als Träger Öffentlicher Belange - bestehen keine Bedenken, da landeseigene Objekte bzw. vom Land zu unterhaltende Gewässer und Anlagen (Messstellen, Bauwerke, Deiche etc.) und die im NLWKN zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft nicht betroffen sind.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich das Vorhabengebiet in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Feldhausen befindet. Bei Maßnahmen innerhalb von Wasserschutzgebieten sind die entsprechenden Schutzvorschriften zu beachten. Näheres hierzu erfahren Sie beim für die Festsetzung von WSG zuständigen Landkreis Friesland. Im weiteren Verfahren sind die Belange von Natur und Landschaft von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland zu vertreten.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht eine Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gem. RdErL des MU 22-62018-VORIS 28200 vom 01.08.2002, es gibt keine Ausführungen Ihrerseits zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.</p> <p>Sollten sich diese bei Überprüfungen ergeben, so bitten wir um ergänzende Beteiligung des GLD in unserem Hause.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Kap. 3.3 der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits darauf hingewiesen, dass das Plangebiet ebenso wie der gesamte Siedlungsbereich der Ortslage Graftschaff innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Feldhausen (Stadtwerke Wilhelmshaven) liegt. Innerhalb dieser Schutzzone sind Maßnahmen wie das Errichten von Wohnsiedlungen ohne zentrale Abwasserbeseitigung nicht zulässig. Hinsichtlich der geplanten Anbindung des Plangebietes an die zentrale Abwasserentsorgung bestehen diesbezüglich keine Vorbehalte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt gesehen.</p>
<p><b>Sielacht Rüstringen</b>  <b>Geschäftsstelle Wasser- und Bodenverbände</b>  <b>Anton-Günther-Straße 22</b>  <b>26441 Jever</b></p>	
<p>Durch die vorbezeichnete Bauleitplanung sind Gewässer der Sielacht Rüstringen nicht unmittelbar berührt.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung des Bebauungsgebietes wird auf das Gewässer II. Ordnung Nr. 40 „Moorsumer Zuggraben“ ausgerichtet werden. Im Hinblick auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Einleitungserlaubnis werden Regenrückhaltemaßnahmen erforderlich werden, die entsprechend im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ableitung des anstehenden Regenwassers wurde durch das Büro Heinzemann, Wiefelstede, ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gedrosselte Ableitung in den Vorfluter (Moorsumer Zuggraben, Gewässer II. Ordnung Nr. 40 der Sielacht Rüstringen) vorsieht. Die hierfür erforderlichen Rückhalteflächen werden im Rahmen der Bauleitplanung bereits berücksichtigt und als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB verbindlich festgesetzt.</p>
<p><b>Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband</b></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Georgstraße 4 26919 Brake</b></p>	
<p>Mit Schreiben vom 04.05.2006 – T ib – 402/06He – haben wir zu dem obengenannten Bebauungsplan Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrecht erhalten.</p>	<p>Die angesprochene Stellungnahme bezieht sich auf den Anschluss des Plangebietes an die Trinkwasserversorgung. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise zur Erteilung der Baugenehmigung wurden an den Landkreis Friesland weitergeleitet, da die Stadt Schortens nicht Baugenehmigungsbehörde ist.</p>
<p><b>Deutsche Telekom AG – T-Com Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Poststraße 1-3 26122 Oldenburg</b></p>	
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken und Anregungen. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI Niederlassung Nordwest PT111, 26119 Oldenburg, Tel (04 41) 2 34 - 65 66 so früh wie möglich vor Baubeginn angezeigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>